

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Geltungsbereich und Änderung der Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen ECG Viehhandel, Global Ovo Trade GmbH (nachfolgend „ECG“ genannt) und dem Vertragspartner (Unternehmer). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die ECG nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ECG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ECG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Auftrag des Vertragspartners annimmt.

Soweit ECG und der Vertragspartner in Bezug auf einen Vertrag abweichende Individualvereinbarungen wirksam getroffen haben, die im Widerspruch zu den nachfolgenden Regelungen stehen, gehen diese den Verkaufsbedingungen vor.

Änderungen dieser Verkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ECG ihn bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an ECG absenden.

Vertragsabschluss

Schriftliche Bestätigungen sind eine Zusammenfassung der vorangegangenen Verkaufsgespräche und somit ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens von ECG maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

Lieferung

Die Lieferung erfolgt zum bald möglichen Termin sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist vereinbart wurde. Extreme Witterungsbedingungen wie große Hitze, Frost etc. entbinden von der Einhaltung des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. ECG wird den den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

Sofern eine Lieferung auf Abruf vereinbart ist, verpflichtet sich der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten von ECG – unmöglich oder i.S.d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, wird ECG für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht entbunden. Dies berechtigt ECG, auch vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung ECG seitens des Vorlieferanten ist ECG von seinen Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn ECG die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht getroffen und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. ECG verpflichtet sich in diesem Fall, seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet.

ECG wird den Unternehmer über den Eintritt o.g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung des Unternehmers unverzüglich erstatten.

Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit Übergabe auf den Vertragspartner über. Bei vereinbarter „Geschlachtungsvermarktung“ gehen Gefahr und Haftung nach vollendeter Wägung der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Fleischschau auf den Vertragspartner über. Der Versand erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Bei Versand an einem Unternehmer – auch von einem dritten Ort – trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. ECG wählt die Versandart, sofern der Vertragspartner keine besonderen Anweisungen erteilt hat. Transportversicherungen schließt ECG auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen ECG gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

Mängelrügen berechtigen den Unternehmer nicht zur Minderung des Kaufpreises, sondern lediglich zur Nachbesserung. Soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

Mängelansprüche

ECG haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, ein Jahr. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen/Tieren ausgeschlossen.

Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen von ECG ohne jeden Abzug innerhalb von 12 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem Geschäftskonto von ECG an.

Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche von ECG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, soweit es auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

Leistungsstörungen

Bei vereinbarten Ratenzahlungen und einem Rückstand von einer Rate ist, wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht, der Gesamtpreis sofort fällig. ECG kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

Während des Verzuges hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten, der Unternehmer Verzugszinsen von 7 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. ECG kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe von Barzahlung verlangen, ebenso die Bezahlung aller Forderung bei Verschlechterung der Vermögenssituation. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann ECG die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der von ECG oder in dessen Auftrag angelieferten Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, welche ECG aus den Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, vorbehalten. ECG ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug kommt, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verwahrt die Ware für ECG.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verarbeitet, so erlangt ECG Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung entspricht.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, ECG von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehalts Eigentums sofort zu benachrichtigen.

Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sein Inventar verpfändet hat, sind die von ECG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen. Sie sind von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Hiervon ist ECG unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet die ECG gehörenden Waren auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten (des Vertragspartners) zu versichern und die Versicherungsansprüche an ECG abzutreten. ECG ist berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an ECG ab, der die Abtretung annimmt.

Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen ECG durch Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der den Miteigentumsanteil ECG an den veräußerten Waren entspricht an ECG ab, der die Abtretung annimmt.

Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum von ECG stehen, zusammen mit anderen nicht ECG gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an ECG ab, der die Abtretung annimmt.

Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. ECG kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Der Vertragspartner hat ECG auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder ECG die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird ECG die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der realisierbare Wert der für ECG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird ECG auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten freigeben.

Haftung

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen der Arglist, des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ECG.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Der Sitz von ECG ist für beide Parteien Erfüllungsort, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Ist der Vertragspartner Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz von ECG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. ECG ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner vor dem Gericht zu verklagen, an dem der Vertragspartner seinen Sitz hat.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf unter Zugrundelegung dieser Bedingungen abgegebene Erklärungen und geschlossene Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.